



GmbH – Abberufung des Geschäftsführers oder Ausschluss eines Gesellschafters

Unter Gesellschaftern einer GmbH kann es zu schwerwiegenden Streitigkeiten kommen, bis hin zum völligen Zerwürfnis. Es bedarf dann einer schnellen Lösung, um Schaden von der Gesellschaft abzuwenden.

Im Vordergrund steht häufig das Ziel, einen Geschäftsführer der GmbH abzuberufen und / oder einen Gesellschafter der GmbH auszuschließen. Wenn hierfür ein „wichtiger Grund“ vorliegt, dann ist dies in aller Regel auch möglich. Hierzu Fachanwalt Amadeus Greiff, Partner der „Kanzlei Salinenstraße 18“ aus Bad Oldesloe: „Eine Abberufung oder ein Ausschluss ist auch dann möglich, wenn der Betroffene selbst Mehrheitsgesellschafter der GmbH ist – wenn dieser einen wichtigen Grund geliefert hat, ist er selbst vom Stimmrecht ausgeschlossen und kann daher auch von einem Minderheitsgesellschafter überstimmt werden“.

Allerdings sind einige Formalitäten zu beachten. Unter anderem ist der Wortlaut des Gesellschaftsvertrages zu überprüfen. Nur wenn dort eine „Einziehung des Gesellschaftsvertrages“ vorgesehen ist, kann dieser Weg – durch Gesellschafterbeschluss – gegangen werden. Ansonsten muss der etwas schwierigere Weg über eine „Ausschlussklage“ gewählt werden. Bei beiden Wegen ist mit erheblichem Widerstand zu rechnen. Wichtig ist hierbei, dass trotz einer evtl. sogar gerichtlichen Auseinandersetzung darauf geachtet wird, dass die GmbH ihren Geschäftsbetrieb möglichst reibungslos fortsetzen kann. Hierzu Rechtsanwalt Greiff: „Häufig wird es notwendig, eine einstweilige Verfügung zu erwirken, etwa um eine vorläufige Regelung zur Person des Geschäftsführers zu erreichen – hier kann von entscheidender Bedeutung sein, wer einen solchen Antrag zuerst stellt“.

Ein Gesellschafterstreit ist häufig für alle Seiten belastend - bei richtiger Planung und Durchführung kann aber meistens – auch für die Gesellschaft – ein gutes Ergebnis erreicht werden.